

## **Satzung in der Fassung vom 28. März 2021**

### § 1

Der Freundeskreis trägt den Namen „Freundeskreis St. Christophorus Ladbergen e.V.“

Sitz des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

### § 2

Der Freundeskreis St. Christophorus Ladbergen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung kirchlicher Einrichtungen und die Förderung der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere der Meßdienergruppen, des Pfadfinderstammes und der Katechesegruppen zur Erstkommunion und Firmung
- Unterstützung der Aktivitäten der Seniorengemeinschaft
- Unterstützung der Partnerschaft mit der Kirchengemeinde St. Johannes in Klezna/Montenegro
- Unterstützung der Aktivitäten der Kulturkirche St. Christophorus

### §3

Der Freundeskreis St. Christophorus Ladbergen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §4

Mittel des Freundeskreises St. Christophorus Ladbergen e.V. dürfen nur für sie satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreis St. Christophorus Ladbergen e.V.

## §5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreis St. Christophorus Ladbergen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §6

Mit dem schriftlichen Beitritt zum Freundeskreis verpflichtet sich das Mitglied, die Interessen der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Freundeskreises zu vertreten. Sollte jemand bewusst dieser Verpflichtung zuwider handeln, so kann der Vorstand nach erfolgloser Abmahnung den Ausschluss aussprechen.

Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der Mitglied der Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen mit Sitz in Lengerich ist und seinen Wohnsitz im Gebiet dieser Kirchengemeinde hat.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds.

Eine Mitgliedschaft kann ordentlich durch schriftliche Kündigung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

## §7

Der Mindestbeitrag beträgt für das Einzelmitglied 24,00 € und als Familienbeitrag 30,00 € jährlich.

## §8

Die Organe des Freundeskreises St. Christophorus sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## §9

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Freundeskreises St. Christophorus Ladbergen e.V.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes

- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirates und des Kassierers sowie für seine Entlastung
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Angelegenheiten, die der Vorstand ihr schriftlich zuleitet
- Angelegenheiten, die das Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zuweist

Wahlen erfolgen ausschließlich in getrennter einfacher Abstimmung durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit- und Ortsangabe mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen durch den Vorstand. Bei Beachtung dieser Vorgaben ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn dies mit einer schriftlichen Begründung von mindestens 40% der Mitglieder gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Alle Beschlüsse und Informationen zur Tagesordnung sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterschreiben.

## §10

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen mit Sitz in Lengerich sein und ihren Wohnsitz im Gebiet dieser Kirchengemeinde haben. Die Amtsdauer beträgt jeweils 4 Jahre. Die Amtszeit endet jeweils mit der satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes.

Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich den Beirat zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen, im übrigen dann, wenn es die Geschäftslage des Vereins erfordert.

Er hat alle Rechnungen, Zahlungsein- und -ausgänge und Spendenbescheinigungen zu prüfen und bis auf die Zahlungseingänge gegenzuzeichnen sowie die getroffenen Beschlüsse zu protokollieren. Der Vorstand vertritt den Freundeskreis gerichtlich und außergerichtlich, er repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung und gemäß der Satzung und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die einzuberufende Mitgliederversammlung. Er prüft die schriftlich eingereichten Projektwünsche und entscheidet gemeinsam mit dem Beirat über die Projektaufnahme und erstellt eine Prioritätsliste für die an ihn herangetragenen Projektwünsche und sonstige Anregungen. Der Vorstand legt diese Prioritätsliste dem Kirchenvorstand der

Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen mit der Bitte vor, zu prüfen, ob die für die St. Christophorus Filialkirche in Ladbergen bestimmten Projekte erwünscht sind.

Über Anschaffungen für die Filialgemeinde St. Christophorus über zweckgebundene Spenden oder Vermächtnisse (z. B. für einen Pfarrbulli oder für die Jugendarbeit in den Jugendgruppen, sowie für soziale Zwecke wie der Völkerverständigung) entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates des Freundeskreises.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten gefordert werden, beschließen. Alle anderen Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## §11

Der Beirat besteht aus mindestens vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder der Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen mit Sitz in Lengerich sein und ihren Wohnsitz im Gebiet dieser Kirchengemeinde haben.

Der Vorstand ist nach Anhörung des Beirates berechtigt, von diesen Voraussetzungen Befreiung zu erteilen.

Aufgaben des Beirates sind:

- Beratung des Vorstandes gemäß dieser Satzung
- Werbung von Mitgliedern und/oder Spenden
- Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Der Beirat ist hierzu mit 7-tägiger Ladungsfrist vom Vorstand einzuberufen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Vertreter des Vorstandes anwesend sind.

## §12

Weitere Beiratsmitglieder sind der Kassen- und der Schriftführer, die vom Vorstand und Beirat der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Kassen- und Schriftführung können auch in Personalunion wahrgenommen werden. Der Kassen- und/oder Schriftführer können auch vom Vorstand als beisitzendes, beratendes Mitglied zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Entlastung des Kassenführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Kassenführer hat den Vorstand und/oder den Beirat in ihren Sitzungen über die Kassenführung zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen.

Der Kassenführer hat dem Vorstand auf Wunsch Auskunft und Einsicht in alle Kassenunterlagen zu geben.

Der Kassenführer erstellt jährlich zum 31. 12. eine projektbezogene Einnahme- und Ausgabenrechnung.

Die Erteilung von Einzelvollmachten für Kassengeschäfte sowie sonstige Vollmachten und Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand vorgegeben.

Der Schriftführer führt die Protokolle, die Mitgliederlisten und den Nachweis der Spendenbescheinigungen.

Die Spendenbescheinigungen sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Er schreibt Einladungen und sonstige Aufgaben, die ihm der Vorstand zustellt.

### § 13

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft „Freundeskreis St. Christophorus Ladbergen e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen, Kolpingstr. 14 in 49525 Lengerich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde nach Ankündigung in der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung am 28. März 2021 vorgestellt und einstimmig angenommen.

Ladbergen, den 11. April 2021

Alexander Fenker  
(1. Vorsitzender)

Christoph Olesch  
(Stellvertr. Vorsitzender)

Bernd Paul  
(Beirat)